

Name der Gesellschaft:

Rheinisch=Westphälische Versicherungs=Gesellschaft für Rindvieh und Pferde.

会社名：

ライン・ヴェストファーレン牛馬保険会社

認可年月日：

1848.01.24.

業種：

保険

掲載文献等：

Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1848, SS.137-150.

ファイル名：

18480124RWVG\_A.pdf

Der gemäß unserer Verfügung vom 20. März 1846 — Seite 84 des Amtsblatts — mit der Ausführung der Fortschreibungs-Arbeiten im Kreise Guskirchen beauftragte Grometer Wallau ist zu einer andern Bestimmung übergegangen; es sind daher jene Arbeiten:

- 1) in den Bürgermeistereien Guskirchen, Wachenborn, Sagvey und Commern, dem zu Schönau in der Bürgermeisterei Münstereiffel wohnenden Grometer Burggraff und
- 2) in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises Guskirchen, dem Grometer Laufenberg zu Lechenich übertragen worden.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Köln, den 18. April 1848.

Königliche Regierung.

Nro. 162.  
Kataster-  
Vermessungs-Arbei-  
ten,  
C. III. 497.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u., ertheilen der unter der Benennung:

„Rheinisch-Westphälische Versicherungs-Gesellschaft für Rindvieh und Pferde“

zusammentretenden, den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 zu unterwerfenden Actiengesellschaft hiermit unsere landesherrliche Genehmigung, und bestätigen zugleich das in der notariellen Urkunde vom 3. November 1845 für die Gesellschaft niedergelegte Statut, jedoch mit folgenden Maßgaben:

Zu §. 2 und 4. Für jetzt wird der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nur in der Rheinprovinz und in der Provinz Westphalen gestattet. Sollte die Gesellschaft nachwächst, ihren Geschäftsbezirk zu erweitern, und dazu unsere Genehmigung nachsuchen, so bleibt die Gewährung unserem Beschlusse vorbehalten. Auch zu der Erhöhung des Grundkapitals ist unsere weitere Genehmigung erforderlich.

Zu §. 4. Den Nachweis, daß das ganze Grundkapital vollständig gezeichnet ist, hat die Gesellschaft der Regierung zu Köln vorzulegen, und von dieser dann die Erlaubniß zum Beginn des Geschäftsbetriebes zu erwarten.

Zu §. 12. Der Vorstand der Gesellschaft hat seine Legitimation durch ein notarielles Attest zu führen, welches auf Grund der unter Zugiehung eines Notars vorzunehmenden Wahlverhandlung anzustellen ist.

Zu §. 15. Die Police-Bedingungen und die Prämienätze bedürfen ebenso, wie die künftig darin vorzunehmenden Abänderungen der Genehmigung Unseres Ministers des Innern.

Zu §. 31. a. Die Ergänzung des verminderten Grundkapitals kann nur unter einstimmiger ausdrücklicher Zustimmung aller Betheiligten beschlossen werden, und ein solcher Beschluß bedarf Unserer besonderen Genehmigung.

Zu §. 36. Sollte eines der Zeitblätter, welche als die Organe der Gesellschaft bezeichnet sind, eingehen, so gebührt Unserem Minister des Innern, nach Vernehmung des Vorschlags des Vorstandes die Bestimmung, welches andere Zeitblatt in die Stelle treten soll.

Gegeben Berlin, den 24 Januar 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Concessions- und Bestätigungs-Urkunde  
für die Rheinisch-Westphälische Versicherungs-  
Gesellschaft für Rindvieh und Pferde.

(gez.) v. Bodelschwingh. U. den.

Für richtige Abschrift  
Wulff,  
Gehr. Kanzlei-Inspektor.

A u s f e r t i g u n g.

Vor mir Carl Peter DeGroot, Königlich Preussischem Notar im Amts- und Wohnsitze

der Stadt Köln, Landgerichtsbezirk Köln, in Gegenwart der unten genannten, mit Notar bekannten Zeugen,

Erschienen,

- 1) Herr Florent Bianchi, Mittergutsbesitzer und Kaufmann zu Neuwied wohnend,
- 2) Herr Bethelm von Hohenhausen, Königlich Preussischer Hofrath und Premier-Lieutenant außer Diensten, zu Neuwied wohnend,
- 3) Herr Heinrich Joseph Simons, Königlich Landrath, auf dem Gute Bogelsang, Bürgermeisterei Freimersdorf wohnend,
- 4) Herr Gustav von Struensee, Königlich Regierungsrath zu Coblenz wohnend,
- 5) Herr Friedrich Günther, Medicinæ-Doktor und Bürgermeister zu Düren wohnend,
- 6) Herr Abraham Oppenheim, Bankier zu Köln wohnend,

Die Herren Comparenten, mit Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannt, erklärten:

In der Absicht, eine anonyme Gesellschaft zur Versicherung von Rindvieh und Pferden zu gründen, seien sie zur vorbesagten Berathung zusammengetreten, und haben sie demnach das hier anliegende Statut errichtet, welches sie hiermit dem fungirenden Notar übergeben und zu dem gegenwärtigen Akte als dessen Bestandtheil hinterlegen.

Dasselbe ist geschrieben auf vier Bogen gewöhnlichen Papiers, hat sechszehn beschriebene Seiten, und wurde ne varietur von sämmtlichen Comparenten, den unten genannten Zeugen und dem fungirenden Notar auf jedem Bogen unterschrieben. An den sämmtlichen zu dem angegebenen Zwecke und Behufs Errichtung des Statutes stattgehabten Berathungen hätten die Herren Mathias Jäger, Güterbesitzer zu Bonn wohnend, und Freiherr Gerhard von Carnap-Bornheim, Mittergutsbesitzer auf Burg Bornheim, Bürgermeisterei Waldorf wohnend, mit Theil genommen, dieselben seien indes augenblicklich abwesend, und würden später als Mit-Comparenten der Gesellschaft dem gegenwärtigen Akte beitreten. Die Herren Comparenten erklärten ferner, daß sie sich hiermit unter den in dem vorbesagten Statute enthaltenen Bedingungen und Stipulationen als anonyme Gesellschaft zu dem angegebenen Zwecke unter der

Bezeichnung: „Rheinisch-Westfälische Versicherungs-Gesellschaft für Rindvieh und Pferde“ vereinigen und verbinden, und Kraft des Gegenwärtigen diese Gesellschaft errichten, ferner, daß sie sich hiermit zugleich als provisorisches Comité constituiren, um die Allerhöchste Concessionirung der fraglichen Gesellschaft nachzusuchen, auch zu dem Ende alles Nöthige zu veranlassen, sodann nach erlangter Allerhöchster Genehmigung in kürzester Frist eine General-Versammlung zur Wahl des Vorstandes zu berufen.

Sie Comparenten ermächtigen endlich den Mit-Comparenten Herrn von Hohenhausen, mit in ihrem Namen zu dem vorangegebenen Zwecke, die nöthigen Schritte zur Erlangung der Allerhöchsten Concessionirung der Gesellschaft und Genehmigung des Statutes zu thun.

In Urkunde wurde dieser Akt aufgenommen, den Comparenten vorgelesen und von denselben genehmigt.

So geschehen zu Köln in dem Gasthose „zum Kaiserlichen Hofe“ am dritten November 1845, in Gegenwart von Heinrich Heinrichs, Schreiner und Johann Jacob Anacker, Weber, beide zu Köln wohnend, als Zeugen.

Nach der Boylesung haben Comparenten und Zeugen mit mir Notar unterschrieben.

(Gezeichnet)	A. Oppenheim.
"	F. Bianchi.
"	Dr. von Hohenhausen.
"	Dr. Günther.
"	H. J. Simons.
"	Struensee.
"	Heinrich Heinrichs.
"	Joh. Jacob Anacker.
"	C. P. DeGreef.

## S t a t u t.

### Name und Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Benennung:

„Rheinisch-Westphälische Versicherungs-Gesellschaft für Rindvieh und Pferde“  
vereint sich eine mit Korporationsrechten versehene Actien-Gesellschaft zur Versicherung des Schadens an Rindvieh und Pferden.

§. 2. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Versicherung des Schadens an Rindvieh und Pferden. — Die Gesellschaft wird ihre Wirksamkeit einstweilen auf die königlich Preussischen Provinzen Rheinland und Westphalen ausdehnen, ohne sich dadurch eine Beschränkung zu einer Erweiterung ihrer Geschäfte sowohl auf die übrigen Provinzen des Preussischen Staates, als auch auf andere deutsche Bundes-Staaten aufzuerlegen.

§. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist Köln, jeder Aktionair muß als solcher ein bestimmtes Domizil in loco Köln wählen, wo alle Aufforderungen und Zustellungen gültig erfolgen können. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 30 Jahre bestimmt, welche mit dem Tage beginnen, an welchem das Statut die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat.

### Grundkapital.

§. 4. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt eine halbe Million Thaler Preussisch Courant, getheilt in 2000 auf bestimmte Inhaber gestellte Actien, jede zu 250 Thlr.; dasselbe muß vollständig gezeichnet sein, ehe die Gesellschaft ihre Geschäfte beginnen kann. Dem Beschlusse der General-Versammlung bleibt es vorbehalten, das Grundkapital um eine halbe Million Thlr., zerfallend in 2000 Actien, zu 250 Thlr. zu erhöhen, falls sie die Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft über die Grenzen der Rheinprovinz und Westphalen hinaus, beschließt, so daß in diesem Falle das Grundkapital eine Million Thlr. betragen wird.

§. 5. Die Actionaire übernehmen die Verbindlichkeit der völligen Einzahlung des Betrages ihrer Actien; über den Nominalbetrag hinaus kann jedoch keiner in Anspruch genommen werden. Nach erfolgter königlicher Genehmigung bezahlen die Actionaire an den Vorstand der Gesellschaft 20 % des Betrages jeder Actie mit 50 Thlr.; für die übrigen 80 % werden bei dem Vorstande Promessen von je 10 % also von 25 Thlr., zahlbar nach Sicht hinterlegt, die Einziehung dieser Wechsel kann jedoch nur erfolgen, nachdem eine desfallsige Aufforderung Seitens des Vorstandes durch die im §. 36 bezeichneten Blätter 4 Wochen vorhergegangen.

Die Einziehung der Wechsel geschieht durch den Vorstand, unmittelbar darauf ist derselbe verpflichtet, eine General-Versammlung zu berufen und derselben den Vermögensstand der Gesellschaft vorzulegen.

Von den Baareinlagen werden keine Zinsen vergütet, der aus der Rentbarmachung der Gelder entspringende Gewinn, fließt in die Jahresbillanz §. 30.

§. 6. Kommt ein Aktionair seinen durch die gezeichneten Wechsel übernommenen Verbindlichkeiten nicht nach, nachdem die unten erwähnte Aufforderung resp. Bekanntmachung vorhergegangen ist, so kann der Vorstand den Säumigen ohne Weiteres seiner Rechte als Aktionair für verlustig erklären, seine Aktien einfordern, und für seine Rechnung und Gefahr durch 2 vereidete Mäkler 3 Wochen nach geschעהner öffentlicher Bekanntmachung ohne Beobachtung anderer Förmlichkeiten verkaufen.

Werden Aktien dem Vorstande vorenthalten, so erklärt der Vorstand dieselben für erloschen und ersetzt sie durch neue.

Von dem Ertrage des Verkaufs behält der Vorstand die der Gesellschaft durch den Aktionair verschuldete Summe ein und zahlt den etwaigen Ueberschuß an den Aktionair oder dessen Rechtsinhaber aus. Für den Minderbetrag verfolgt die Gesellschaft den Aktionair auf dem Rechtswege.

Im Falle der Insolvenz (gerichtlichen oder außergerichtlichen Arrangements) oder der

Zahlungseinstellung eines Aktionairs kann der Vorstand dessen Aktien einfordern und verkaufen, wenn ihm nicht binnen 4 Wochen eine ihm genügende Person als Eigenthümer namhaft gemacht wird.

Der Verkauf geschieht in der vorbezeichneten Art und treten auch hier, hinsichtlich der Berechnung mit dem Aktionair resp. dessen Rechtsnachfolger die vorstehend festgesetzten Bestimmungen in Kraft

§. 7. Den Aktien-Dokumenten werden für je 5 Jahre Dividenden-Coupons beigegeben.

Diese Coupons sind am 1. Mai eines jeden Jahres bei dem Vorstande der Gesellschaft in Köln, und bei den in den Zeitungen anzugebenden Banquiers der Gesellschaft zahlbar.

§. 8. Die Aktien werden auf den Namen jedes Aktionairs nach beiliegendem Muster ausgefertigt. Sie werden von dem Präsidenten und zweien Mitgliedern des Vorstandes und von dem Direktor unterschrieben, in die Register der Gesellschaft eingetragen und kostenfrei ausgegeben. Sobald der Nachweis des Verlustes einer Aktie geführt ist, stellt die Gesellschaft dafür ein Duplikat aus, wodurch die verlorene Aktie ungültig wird

§. 9. Der Uebertrag einer Aktie kann nur mit Genehmigung des Vorstandes geschehen. Die Eintragung desselben in die Register der Gesellschaft, welche ebenfalls kostenfrei erfolgt, gilt als Bescheinigung der Zustimmung zu der Cession von Seiten der Gesellschaft.

Kein Aktionair darf über 50 Aktien auf seinen Namen besitzen

Die Uebertragung resp. Ueberschreibung der Aktien an dritte Personen kann nicht verweigert werden, wenn der Cessionar den noch nicht eingezahlten Betrag der Aktien, in Staatsschuldscheinen oder in Eisenbahn-Aktien, deren Zinsen vom Staate garantirt sind, und zwar zu dem von ihm zu vertretenden Nominalwerth in der Gesellschaftskasse deponirt.

§. 10 Auch in Erbschaftsfällen ist die Ueberschreibung erforderlich. Das Ableben eines Aktionairs muß dem Vorstand unverzüglich angezeigt und es muß binnen 6 Monaten vom Sterbefall angerechnet, demselben ein ihm annehmlicher Erwerber der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Aktien (sei es Erbe, Legatar oder Dritter) unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen präsentirt werden, widrigenfalls der Vorstand unter allen Umständen berechtigt ist, die Aktien sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse durch zwei vereidete Mäkler verkaufen zu lassen.

§. 11. Die Gesellschaft vergütet nur  $\frac{2}{3}$  der Versicherungssumme, auch soll das Maximum der Versicherungssumme bei einem Stücke Rindvieh 100 Thlr. und bei einem Pferde 350 Thlr. nicht übersteigen.

#### B e r w a l t u n g.

§. 12. Die Gesellschaft wird vertreten durch einen Vorstand von neun Mitgliedern (Vorstehern) davon müssen fünf in Köln, oder in Orten, welche nicht weiter als 12 Meilen davon entfernt sind, ihren Wohnsitz haben.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die General-Versammlung.

Der Vorstand ernennt den obersten Beamten der Gesellschaft, welcher den Titel Direktor führt, dieser muß seine ganze Thätigkeit ausschließlich der Gesellschaft widmen und darf kein anderes Geschäft führen.

An anderen Orten wird die Gesellschaft durch Agenten vertreten, welche der Vorstand ernennt.

§. 13 Jedes Mitglied des Vorstandes muß Eigenthümer von wenigstens 10 Aktien sein, oder diese gleich nach ihrer Ernennung erwerben.

Diese Aktien sind während der Amtsdauer unveräußerlich und werden in die Gesellschaftskasse deponirt.

§. 14. Jährlich treten drei Mitglieder aus dem Vorstande die das Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter das Loos bezeichnet. Die General-Versammlung ersetzt die erledigten Stellen und sind die Austretenden gleich wieder wählbar.

Wird die Stelle eines Vorstehers außergewöhnlich erledigt, so kann der Vorstand einen

Stellvertreter, welcher bis zur nächsten General-Versammlung die Stelle wahrnimmt, ernennen.

§. 15. Der Vorstand erwählt jährlich aus seiner Mitte einen Präsidenten und dessen Stellvertreter. Sind beide verhindert, so bestimmt der Vorstand für jeden einzelnen Fall seinen Vorsitzenden. Der Vorstand versammelt sich regelmäßig jeden Monat Einmal mindestens; Außergewöhnlich so oft es derselbe für nöthig erachtet oder auf schriftliches Verlangen dreier Mitglieder des Vorstandes.

Die Zusammenberufung geschieht durch den Präsidenten.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Präsidenten.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll geführt; dasselbe wird von dem Präsidenten und von dem Direktor als Protokollführer unterzeichnet und in der nächsten Sitzung des Vorstandes verlesen. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft nach dem Statut und den Beschlüssen der General-Versammlungen und vertritt die Gesellschaft in allen ihren Angelegenheiten. Er stellt die Aktien-Eintragungs-Scheine aus (§. 8.) nimmt die Baarzahlungen und Wechsel der Aktionaire in Empfang und ordnet die Einziehung der Wechsel für den ganzen oder theilweisen Betrag an. Er legt die Fonds der Gesellschaft an und übt alle der Gesellschaft zustehenden Rechte aus. Er ernennt und entläßt die Beamten, Gehülfen und Agenten der Gesellschaft, ertheilt ihnen Vollmacht und Instruktion und bestimmt ihre Remuneration; hinsichtlich der Entlassung des Direktors kommen die Bestimmungen des nachfolgenden §. 20 zur Anwendung.

Er bestimmt die besonderen und allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben; Er verfügt in Betreff der Police-Bedingungen und Prämienätze; Er beschließt die Auszahlung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen; Er beruft die gewöhnlichen und außergewöhnlichen General-Versammlungen. So wie er selbst unterhandeln, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, sich in allen diesen Beziehungen vertreten zu lassen.

§. 16. Alle Dokumente, Aktien-Eintragungs-Scheine und Vollmachten, welche der Vorstand ausstellt, müssen die Unterschrift des Präsidenten und zweier Vorsteher tragen, außerdem auch von dem Direktor kontrassegnirt werden. Nur für die Korrespondenz, Wechsel-Indossaments und die laufenden Geschäftsverfügungen genügt die Unterschrift eines Vorstehers neben der des Direktors.

§. 17. Die von den Aktionairen hinterlegten Wechsel, die Eigenthums- und Schulddokumente der Gesellschaft, die nach §. 13 zu deponirenden Aktien der Vorsteher und des Direktors werden in einer eisernen Kiste mit 2 Schlössern, wozu der eine Schlüssel in den Händen des Präsidenten, der andere in den Händen des Direktors befindlich ist, aufbewahrt.

§. 18. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten außer dem Ertrage etwaiger im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen, eine Entschädigung für ihre Mühewaltung. Diese Entschädigung soll für sämtliche Mitglieder zusammen in einem Antheile von 10 % am jährlichen Reingewinn (§. 30) bestehen; jedenfalls aber nicht weniger als 1200 Thlr. pro Jahr für sämtliche Mitglieder des Vorstandes zusammen betragen dürfen.

#### Direktor.

§. 19. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Vorstandes bei und hat in denselben eine beratende Stimme. Der Vorstand kann dem jeweiligen Direktor ein für allemal das volle Stimmrecht zuerkennen. Er hat die Beschlüsse des Vorstandes nach dessen Instruktion auszuführen. Er mitunterzeichnet wie im §. 16 bestimmt ist, die Erlasse und Ausfertigungen des Vorstandes. Er leitet die Bureau-Arbeiten. Er legt dem Vorstande die Berechnung der Schäden, welche der Gesellschaft zur Last fallen vor. Er macht dem Vorstande Vorschläge über die Anstellung oder Absetzung der Beamten, Gehülfen und Agenten der Gesell-

chaft. In dringenden Fällen kann er dieselben, unter sofortiger Anzeige an den Vorstand, suspendiren.

Er ist ohne weitere Bevollmächtigung befugt, Policen zu zeichnen, Prämien zu empfangen und darüber zu quittiren.

Bei allen Rechtsstreiten vertritt er die Gesellschaft. Allmonatlich legt er dem Vorstande eine Uebersicht des Standes des Geschäftes vor. Die laufende Kasse ist unter seinem Schlüssel. Er muß 30 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer von dem Vorstande außer Cours gesetzt werden.

§. 20. Der Direktor erhält außer dem Ersatze seiner Reisekosten eine feste Besoldung und einen Antheil am Reingewinne (§. 30.). Das Verhältniß und die Höhe beider hat der Vorstand zu bestimmen und kontraktlich mit dem Direktor festzustellen. Der Direktor kann von dem Vorstande suspendirt und entlassen werden.

Zur Suspension bedarf es des bestimmenden Beschlusses von sechs Mitgliedern des Vorstandes; zur Entlassung ist es erforderlich, daß der ganze Vorstand versammelt sei und sechs Mitglieder für die Entlassung stimmen.

§. 21. Vertreten wird der Direktor in Verhinderungsfällen durch ein Mitglied des Vorstandes, oder durch einen obern Beamten der Gesellschaft je nach Bestimmung des Vorstandes.

#### General-Versammlung.

§. 22. Die gewöhnliche General-Versammlung wird in der Regel im Monat April eines jeden Jahres in Köln an einem von dem Vorstande festzusetzenden und spätestens 14 Tage vorher anzukündigenden Tage gehalten.

Die außerordentlichen General-Versammlungen beruft der Vorstand, so oft er es für nöthig erachtet, oder auf Verlangen der Besitzer eines Viertels der begebenen Aktien.

Diese außerordentlichen General-Versammlungen müssen 3 Wochen vorher angekündigt werden und zwar unter Angabe der Berathungsgegenstände. Die Ankündigungen der General-Versammlungen geschehen durch Bekanntmachung in den §. 36. bezeichneten öffentlichen Blättern.

§. 23. Die General-Versammlung besteht aus allen Aktionairen.

Bei den Abstimmungen in der General-Versammlung werden die Stimmen nach den Personen gezählt, jedoch ist das Stimmrecht an den Besitz von 4 Aktien geknüpft, mit Ausnahme der in §. 31 und 35 vorgeschriebenen Fällen, wo die Abstimmung nach Aktien überhaupt erfolgt. Abwesende können sich nur durch anwesende stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen; jedoch dürfen nicht mehr wie drei Vollmachten, mithin vier Stimmen in einer Hand vereinigt sein.

Der Vertreter hat die desfallige schriftliche Vollmacht vor Eröffnung der Sitzung bei dem Vorstande niederzulegen. Procuratrage einer Handlungsfirma können die Chefs dieser Handlung vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes und der Direktor können nicht Bevollmächtigte sein.

§. 24. Die Beschlüsse der Anwesenden sind für die Abwesenden verbindlich.

§. 25. An den General-Versammlungen können nur diejenigen Actionaire Theil nehmen welche an dem Tage der General-Versammlung noch wirklich Actionair und zur Zeit der erfolgten Bekanntmachung der Ankündigung derselben in den §. 36. bezeichneten öffentlichen Blättern in dem Actienbuche der Gesellschaft eingetragen sind.

§. 26. Der zeitige Präsident des Vorstandes führt auch den Vorsitz in den General-Versammlungen. Er ernennt zwei der anwesenden Actionaire zu Scrutatoren und einen dritten für die Führung des Protokolls, welches von allen Anwesenden, die es verlangen mit unterzeichnet werden kann.

Die Scrutatoren und der Protokollführer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§. 27. Die General-Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft

vorbehaltlich des Rechtsweges für alle Beteiligten, innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Zulässigkeit desselben

Bei ihren regelmäßigen Zusammenkünften beschäftigt sie sich damit:

- a) den Bericht des Vorstandes über die Lage des Geschäftes anzuhören,
- b) Einsicht zu nehmen, von der auf den 31. Dezember des verwichenen Jahres abgeschlossenen Bilanz (§. 30) und die etwa an die Aktionaire zu ertheilende Dividende festzustellen;
- c) unter den Aktionairen die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, einen Ausschuss von drei Mitgliedern zu erwählen, welche den Auftrag erhalten, die obgedachte Bilanz mit den Büchern und Belägen der Gesellschaft zu vergleichen und dem Vorstande die Decharge zu ertheilen.
- d) nach §. 14 den Vorstand zu erneuern.
- e) die Vorschläge, welche der Vorstand für das laufende oder folgende Geschäftsjahr oder diejenigen, welche die Aktionaire zu machen haben, in Berathung zu ziehen und darüber zu beschließen.

§. 28. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit den Gegenständen, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben.

§. 29. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Präsidenten den Ausschlag.

Die Wahlen vollbringen sich vermittelst geheimen Scrutiniums und ebenfalls nach einfacher Stimmenmehrheit.

#### Bilanz.

§. 30. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich mit dem 31. Dezember abgeschlossen.

Der Vorstand bestimmt die Summe, welche für die schwebenden Schulden, so wie für die noch laufenden Bedürfnisse, in das nächstfolgende Jahr zu übernehmen sind. Von dem alldann verbleibenden Betrage werden 15 % zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt, so lange bis dieser die Höhe von 50,000 Thlr. erreicht haben wird, auf welcher er stets erhalten werden muß.

Der sich hiernach ergebende Ueberschuß ist der Reingewinn der Gesellschaft, welcher nach Abzug des Antheils des Vorstandes (§. 18) und des Direktors (§. 20) zur Verfügung der General-Versammlung verbleibt.

#### Auflösung der Gesellschaft.

§. 31. Die Auflösung der Gesellschaft findet vor Ablauf ihrer Dauer und außer den im Gesetz vom 9. November 1843 bestimmten Fällen nur Statt:

- a) wenn die Hälfte des Grundkapitals der Gesellschaft verloren gegangen ist und die bei Eintritt eines solchen Falles sofort zu berufende General-Versammlung nicht einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Kapitals beschließen sollte,
- b) wenn die Inhaber resp. Vertreter von drei Vierteln der begebenen Aktien in einer General-Versammlung wozu alle Aktionaire einberufen werden und jede Aktie eine Stimme hat unter ausdrücklichem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung die Auflösung verlangen.

§. 32. Die Liquidation wird durch Beschluß der General-Versammlung einer besonderen Kommission übertragen.

§. 33. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufende Verpflichtungen. Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherstellung dieser Verpflichtungen verträglich ist. Auf Anordnung der Liquidations-Kommissarien ist jeder Aktionair verpflichtet, die nöthigen und verhältnismäßigen Geldzuschüsse innerhalb der allgemein gesetzlichen Grenzen zu leisten.

## Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 34. Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und dem Vorstande sollen durch zwei in Köln wohnende Schiedsrichter geschlichtet werden, von denen jede der Parteien Einen erwählt.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident des königlichen Landgerichts zu Köln einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlicher Eigenschaft angestellten Justizbeamten zu wählen ist.

Appell und Cassationsrekurs findet gegen dergleichen Entscheidungen nicht Statt.

## Abänderung der Statuten.

§. 35. Abänderungen der Statuten können, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung nur dann beschloffen werden, wenn bei der Einberufung zu der betreffenden General-Versammlung Meldung davon geschehen ist, und nur mittelst einer Majorität von drei Vierteln der in der Versammlung vertretenen Aktien, nach welchen in diesem Falle gestimmt wird; in diesem Falle ist auch der Besitzer einer Actie stimmberechtigt.

Auch diese Beschlüsse sind für die Abwesenden bindend (§. 24).

## Bekanntmachungen der Gesellschaft.

§. 36. Für die öffentlichen Bekanntmachungen bedient sich die Gesellschaft des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Köln, der kölnischen Zeitung, des Westphälischen Merkurs und der vom Vorstande sonst zu bestimmenden Blätter und falls Eine derselben eingehen sollte, einer anderen in den betreffenden Provinzen erscheinenden Hauptzeitung, welche der Vorstand alsdann zu dem obigen Zwecke wählen wird.

## Beilage ad §. 8.

Rheinisch-Westphälische Versicherungs-Gesellschaft für Rindvieh und Pferde.  
Von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom . . . bestätigt.

Nominal Actie N<sup>o</sup> . . . über 250 Thaler Preuß. Courant.

Nachdem der Herr . . . die Summe von 50 Thalern Preussisch Courant eingezahlt, und durch Ausstellung von Sola-Wechseln die Zahlungs-Verbindlichkeit von 200 Thlr. Preussisch Courant übernommen hat, ist demselben die gegenwärtige Actie unter Zusicherung aller durch das Statut der Gesellschaft begründeten Ansprüche auszufertigt worden.

Die Uebertragung dieser Actie kann nach §. 9. des Statuts nur mit Genehmigung des Vorstandes geschehen.

Köln, den

Der Vorstand der Rheinisch-Westphälischen Versicherungs-Gesellschaft für Rindvieh und Pferde

Es haben unterzeichnet:

Simons.  
Struensee.  
Dr. Günther.  
F. Bianchi.  
A. Oppenheim.  
Dr. von Hohenhausen.  
H. Heinrichs.  
J. J. Anacker.  
C. B. De Gred.

Zur Urschrift ist der Stempel von 15 Groschen cassirt worden.

N<sup>o</sup> 4737 Rep.

Vor mir Carl Peter DeGreef, Königlich Preussischer Notar im Amts- und Wohnsitz der Stadt Köln, Landgerichtsbezirks Köln; in Gegenwart der unten genannten, mir Notar bekannten Zeugen erschienen.

1) Herr Gerhard Freiherr von Carnap — Bornheim, Rittergutsbesitzer auf Burg Bornheim, Bürgermeisterei Waldorf wohnend, und 2) Herr Mathias Jaeger, Hüttenbesitzer zu Bonn wohnend.

Die Herren Comparanten mir Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannt, erklärten: durch Akt des fungirenden Notars vom dritten des laufenden Monats (Numero 4734 Reperorii) hätten die Herren 1) Florian Bianchi, Rittergutsbesitzer und Kaufmann zu Neuwied; 2) Wilhelm von Hohenhausen, Königlich Hofrath und Premier-Lieutenant außer Diensten daselbst, 3) Heinrich Joseph Simons, Königlich Landrath auf dem Gute Vogelhang in der Bürgermeisterei Freimersdorf, 4) Gustav von Struensee, Königlich Regierungsrath zu Coblenz, 5) Friedrich Günther, Doktor der Medizin und Bürgermeister zu Düren, und 6) Abraham Oppenheim, Banquier zu Köln wohnend, einen Gesellschafts-Vertrag geschlossen und eine anonyme Gesellschaft zum Zwecke der Versicherung von Rindvieh und Pferden und unter der Benennung „Rheinisch-Westphälische Versicherungs-Gesellschaft für Rindvieh und Pferde“ errichtet; und liege das dieser Gesellschaft zu Grunde gelegte Statut, dessen Berathung sie Comparanten mit beigewohnt, dem vorbezogenen Akte als dessen Bestandtheil bei Als Mitconstituenten der besagten Gesellschaft, wie dies auch in jenem Akte erwähnt worden, treten sie Comparanten nun hiermit jenem Akte und dem demselben anliegenden Statute, welche beide ihnen mittelst Vorlesung dem ganzen Inhalte nach bekannt gemacht worden, unbedingt bei; gerade so, als wenn sie bei Unterzeichnung jenes Aktes und dadurch geschehener Errichtung des Statutes persönlich mitgewirkt hätten. Zugleich treten sie als Mitconstituenten der Gesellschaft dem provisorischen Comitee als dessen Mitglieder bei, und ertheilen auch ihrerseits dem Mitconstituenten Herrn von Hohenhausen Vollmacht, mit in ihrem Namen die nöthigen Schritte zur Erlangung der Allerhöchsten Conzessionirung der Gesellschaft und Genehmigung des Statuts zu thun. Alles, wie dies durch den bezogenen Akt Seitens der übrigen Mitconstituenten geschehen ist.

In Urkunde wurde dieser Akt aufgenommen, den Comparanten vorgelesen und von denselben genehmigt. So geschehen zu Köln auf der Amtsstube des Notars am 5. November 1845, in Gegenwart von Heinrich Heinrichs, Schreiner, und Johann Jakob Anacker, Weber, beide zu Köln wohnend, als Zeugen.

Nach der Vorlesung haben Comparanten und Zeugen mit mir Notar unterschrieben.

(Gezeichnet) v. Carnap-Bornheim.

„ M. Jaeger.

„ Heinrich Heinrichs.

„ Joh. Jakob Anacker.

„ C. P. DeGreef.

Zur Unterschrift ist der Stempel zu 15 Sgr. cassirt worden.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Königl. Preussische Notar,  
(L. S.) gez. C. P. DeGreef.

Für richtige Abschrift:

Wulff,  
Geh. Kanzlei-Inspektor.

Rheinisch-Westphälische Versicherungs-Gesellschaft für Rindvieh und Pferde.

Allgemeine Grundsätze zur Versicherung.

§. 1. Die Gesellschaft versichert gegen

- 1) Absterben von Rindvieh und Pferden, bei natürlichem oder zufälligem Tode, und
- 2) Krankheiten oder Unfälle von Rindvieh und Pferden, wodurch eine absolute Unbrauchbarkeit der Thiere herbeigefügt und deren Töbten oder Schlachten nothwendig gemacht wird.

Jedes zu versichernde Thier muß wenigstens ein Jahr alt sein, und jedes Pferd muß einen Werth von mindestens 30 Thln. haben

§. 2. Die für die Versicherung jährlich zu entrichtenden Prämien werden nach folgenden Sätzen normirt:

A. für Rindvieh, einschließlich der Versicherung gegen Milzbrand, Lungenseuche und Löfserdürre:

- 1) in Gegenden, in welchen sich Viehseuchen häufig einstellen:
  - a) bei beständiger Stallfütterung 3 1/2 %  
des Tarwerthes
  - b) für Vieh, welches sich einen großen Theil des Jahres beständig auf der Weide befindet, 3%
- 2) in Gegenden, in welchen Seuchen nur selten vorkommen
  - a) bei beständiger Stallfütterung 2 1/2 %
  - b) für Vieh, welches sich einen großen Theil des Jahres beständig auf der Weide befindet 2%

Wenn gegen Milzbrand, Lungenseuche und Löfserdürre, nicht versichert wird, so vermindern sich die vorstehenden Sätze um 1/2 bis 1 1/2 Procent.

Die nähere Bezeichnung der Gegenden, in welchen Viehseuchen häufig oder selten vorkommen, wird der Entscheidung der betreffenden Regierungen unterworfen.

B. für Pferde, einschließlich der Versicherung gegen Rog, Wurm und Schankerseuche:

- 1) Pferde der Pferdeverlether, Lohn- und Miethpferde, Schiffszieh-Pferde und solche Pferde, welche zur Bewegung mechanischer Werke gehalten werden 6%  
des Tarwerthes
- 2) Postpferde und Pferde der Frachtfuhrleute, Geschäftsreisenden, Hauderer und Vorspanner 4%
- 3) Luxuspferde und Civil- und Militair-Dienstpferde, welche von den Eigenthümern selbst oder unter Aufsicht geritten oder gefahren werden; Pferde des Kaufmannsstandes und der Fabrik- und Mühlenbesitzer u., welche für Lastfahren am Plage gebraucht werden, und Stallfohlen bis zu ihrer Benutzung 3%  
2%
- 4) Ackerpferde und weidende Fohlen 2%

Wenn gegen Rog, Wurm und Schankerseuche nicht versichert wird, so vermindern sich die vorstehenden Sätze um 1/2 bis 1 Procent.

§. 3. Die Versicherung beginnt mit der Einzahlung der Prämie; über jede Versicherung wird eine Police ausgestellt, welche den Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten bildet, und die Bedingungen so wie die Prämienätze enthält.

Die Police tritt außer Kraft, wenn der versicherte Viehstand durch Veräußerung, Theilung, oder irgend eine andere Besitz-Veränderung auf einen neuen Eigenthümer übergeht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn ein solcher Eigenthumswechsel bei dem Tode des Versicherten durch Vererbung herbeigeführt und der Gesellschaft hiervon innerhalb vier Wochen Anzeige gemacht wird. In diesem Falle bleibt die Police so lange in Kraft, bis die Gesellschaft darüber entschieden hat, ob sie den Vertrag forsetzen oder auflösen will; im letzteren Falle ist die Gesellschaft verpflichtet, den Erben des verstorbenen Versicherten den natürlichen Betrag der eingezahlten Prämie zurückzuerstatten.

§. 4. Die Anträge zu Versicherungen geschehen bei den Agenten durch Ueberreichung einer vollständigen Bezeichnung der zu versichernden Thiere.

Die Richtigkeit dieser in duplo aufgestellten Deklaration ist von den Agenten, nach vorhergegangener näherer Untersuchung, durch Unterschrift zu beglaubigen, worauf ein Exemplar dem Direktor eingesandt wird, welcher die Police anfertigt; das andere Exemplar behält der Agent.

§. 5. In Bezug auf die Deklaration wird festgesetzt:

- 1) daß bei jeder Versicherung, Gattung, Geschlecht, Werth, Farbe-Abzeichen und Alter jedes einzelnen Thieres genau angegeben werden müssen.
  - 2) daß bei allen Versicherungsaufnahmen zwei von den Agenten zu bestellende Taxatoren den Werth der zur Aufnahme vorgeschlagenen Thiere zu bestimmen haben; für die Abschätzung eines jeden Stückes Vieh erhalten beide zusammen 2 Sgr. aus der Kasse der Gesellschaft.
  - 3) in Betreff des Rindviehs sind solche Deconomen, welche mindestens 5 Stück Vieh einer Gattung zur Versicherung bringen, von der ad. 1 gedachten Vorschrift in soweit entbunden, als sie ihr sämtliches Vieh gattungsweise mit einem Durchschnittsbetrage versichern können; dieselben dürfen jedoch neben dem versicherten kein unversichertes Vieh in gleicher Gattung besitzen und müssen als brave durchaus unbefoholte Leute bekannt sein.
- §. 6. Ist der Gesundheitszustand der zu versichernden Thiere zweifelhaft, oder herrschen Viehseuchen am Wohnorte des Deklaranten, oder im Umkreise von einer Meile, oder ist dasselbst die Lungenseuche in den vorangegangenen 6 Monaten vorgekommen, so findet keine Versicherung statt.

Sind dennoch Versicherungen auf den Grund betrügerischer Angaben zu Stande gekommen, so sind dieselben ungültig und die eingezahlte Prämie kann nicht zurückgefordert werden.

§. 7. Ereignen sich bei versicherten Thieren innerhalb der dem Tage der Deklaration folgenden 28 Tage Sterbefälle, so wird ohne Verstattung eines Gegenbeweises angenommen, daß die Krankheit schon zu jener Zeit vorhanden war, wenn das versicherte Thier an Noth, Wurm, Dämpfigkeit, Lungenucht, Lungenseuche, Koller, Pest, Löfserdürre, Raakseuche oder Knochenbrüchigkeit und französischer Krankheit fällt.

Stirbt aber das Thier an einer andern Krankheit innerhalb der dem Tage der Deklaration folgenden 14 Tage, so wird ohne Verstattung eines Gegenbeweises angenommen, daß die Krankheit zur Zeit der Versicherungs-Anmeldung schon vorhanden war.

In beiden Fällen wird keine Entschädigung geleistet.

§. 8. Jede Versicherung muß mindestens auf ein Jahr und kann höchstens auf fünf Jahre abgeschlossen werden, nur beim Mastvieh ist eine halbjährige Dauer der Versicherung zulässig.

Jede Versicherung auf ein Jahr verlängert sich nach Ablauf des Jahres stillschweigend für das nächstfolgende Jahr, wenn nicht mindestens 6 Wochen vor dem Ablaufe der Versicherung, entweder Seitens des Versicherten oder Seitens der Gesellschaft eine Kündigung erfolgt ist.

Wenn die Versicherung auf länger als ein Jahr abgeschlossen ist, oder wegen mangelnder Anstündigung fortläuft, ist der Versicherte verpflichtet, in den ersten drei Monaten jedes Versicherungsjahres, die im §. 5 sub 2 vorgeschriebene Werthsätzung der Thiere erneuern zu lassen, und das Schätzungsprotokoll dem Agenten zu überliefern; ergiebt sich nach diesem Protokolle ein geringerer Werth, als der nach der früheren Abschätzung ermittelte, so wird die Versicherungssumme verhältnismäßig herabgesetzt und die für deren Minderbetrag eingezahlte Prämie zurückvergütet; für den Fall, daß Seitens des Versicherten dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, ist die Gesellschaft ermächtigt, bei vorkommenden Todesfällen u. v. durch die im §. 5 sub. 2 bezeichneten zwei Taxatoren denjenigen Werth ermitteln zu lassen, welchen das gefallene oder absolut unbrauchbar gewordene Thier, vor seiner Erkrankung oder Beschädigung gehabt hat; ergiebt sich hiernach ein geringerer Werth, als die Versicherungssumme umfaßt, so ist diese nur für den ermittelten Werthbetrag gültig und die für deren Minderbetrag eingezahlte Prämie kann nicht zurückgefordert werden.

§. 9. Das zu versichernde Vieh kann nicht über den Taxwerth hinaus versichert werden.

Es wird jedoch in Bezug auf das Mastvieh nachgegeben, daß dasselbe zu denjenigen Werthe versichert werden darf, welchen es durch die Mastung muthmaßlich erreicht; bei vor-

kommenden Todesfällen muß aber der alsdann vorhandene Werth des gefallenen Viehs durch Sachverständige ermittelt werden.

§. 10. Es ist zulässig, die Versicherung nur auf den Rindviehbestand, oder nur auf den Pferdebestand, auszudehnen und die eine oder die andere Thiergattung von der Versicherung auszuschließen.

Jeder Versicherte darf jedoch, bei Verlust seines Anrechts auf Entschädigung, neben dem versicherten Vieh, kein unversichertes von gleicher Gattung besitzen.

Bei Vermehrung des Viehstandes oder bei dem Erfolge des im Laufe der Versicherung durch Sterbefälle, oder durch Verkauf und Umtausch, entstandenen Abgangs, muß das neu eingestellte Vieh innerhalb 8 Tagen zur Versicherung angemeldet werden, widrigenfalls jeder Anspruch auf Entschädigung für das bereits versicherte Vieh verloren geht.

§. 11. An Eintrittsgeld und für die Ausfertigung der Police ist zur Deckung der Verwaltungskosten an die Kasse der Gesellschaft zu entrichten:

Bei einer Versicherungssumme bis zu 100 Thlr. 10 Sgr.,

von 100 Thlr. bis 300	15	„
„ 300 „ „ 600	20	„
„ 600 „ „ 900	25	„
über 900 „ „ von jedem 100	2	„

Uebrigens wird für jedes versicherte Stück Vieh die im §. 5 festgesetzte Abschätzungsgebühr von 2 Sgr. zurückvergütet.

§. 12. Für Besorgung der Aufnahme erhalten die Agenten von dem Versicherten

von 1 bis 10 Haupt pro Stück 5 Sgr.

„ 11 „ 20	„	„	4	„
„ 21 „ 30	„	„	3	„
für jedes Stück weiter 2 „				

§. 13. Sowohl das Eintritts- und Police-Geld, als die Prämien-Beträge, werden durch die Agenten eingezogen.

Die von den Agenten zu leistende Caution wird der Vorstand nach dem Umfang deren Thätigkeit ermesfen.

§. 14. Die Versicherungen werden von Agenten aufgenommen, welche sowohl hierbei, als bei der Ermittlung des Schadens und bei den im vorstehenden §. erwähnten Incassos, die Stelle des Vorstandes zu vertreten haben.

Jeder Versicherte ist ermächtigt, von den Dokumenten, wodurch die Anstellung und Vertretung der Agenten constatirt wird, Einsicht nehmen zu können.

Die Annahme oder Abweisung einer Meldung ist den Agenten gänzlich frei gelassen, ohne daß sie verpflichtet sind, dem Antragsteller die Gründe der Zurückweisung anzugeben, welche sie indessen dem Vorstande mitzutheilen haben.

§. 15. Von jedem zu einer Entschädigung Anlaß gebenden Ereignisse, muß der Versicherte sofort nach Eintritt desselben dem betreffenden Agenten Anzeige machen.

Ist dieses Ereigniß der Art, daß wegen eingetretener absoluter Unbrauchbarkeit das Töbten oder Schlachten eines erkrankten oder beschädigten Thieres räthlich erscheint, so trifft der Agent die nöthigen zweckmäßigsten Anordnungen, nach Anhörung des betreffenden Thierarztes und ermächtigt den Versicherten, das Thier zu töbten oder zu schlachten, oder für Rechnung der Gesellschaft zu verkaufen.

In dringenden Fällen, wenn der Tod eines Stückes Rindvieh in naher Aussicht steht, z. B. bei lebensgefährlichen Verwundungen, Aufblähungen u. u. hat der Versicherte die Befugniß, auch ohne den vorgängigen Rath des Agenten, das Abschachten des Thieres sogleich zu bewerkstelligen.

In allen andern Fällen, wenn ein beschädigtes Thier mitthmaßlich nicht wieder herzu-

stellen ist, hat der Agent zu bestimmen, ob noch weitere Heilverfuche gemacht werden sollen oder nicht.

Sobald ein versichertes Thier gefallen ist, hat der Versicherte sich über den erlittenen Verlust durch das Zeugniß eines Thierarztes, oder durch ein von dem betreffenden Bürgermeister auszustellendes Attest, vollständig auszuweisen.

Kann der Versicherte ein Attest des Bürgermeisters oder eines Thierarztes nicht erlangen, so soll auch das schriftliche Zeugniß von 2 in gutem Rufe stehenden Nachbarn, zum Beweise seines Verlustes angenommen werden.

Der Betheiligte hat ein solches Attest mit der Beschreibung des gefallenen Thieres dem betreffenden Agenten zur weiteren Beförderung zu übergeben, worauf der Schadenersatz statutgemäß, d. h. zu 2 Dritttheilen des versicherten Werthes, in baarem Gelde bei den Agenten ausgezahlt wird.

Die Ueberlieferung des vorgeschriebenen Attestes soll in der Regel vor Hinwegschaffung des gefallenen Thieres geschehen, damit der Agent die Richtigkeit der bezüglichen Angaben nöthigenfalls constatiren kann; eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist überall statthast, wenn das Thier an einer Seuche gefallen ist, welche die sofortige Hinwegschaffung desselben nothwendig macht.

§. 16. Der Erlös aus dem geschlachteten oder verkauften Viehe und aus der Haut und dem Fette gefallener Thiere, soll zu  $\frac{1}{3}$  dem Versicherten und zu  $\frac{2}{3}$  der Gesellschaft zufließen; der Versicherte ist verpflichtet, die bestmögliche Verwerthung desselben zu besorgen.

§. 17. In den Fällen, in welchen versicherte Thiere in Folge obrigkeitlicher Anordnung getödtet werden, ohne daß von Seiten der Behörden oder Gemeinden Entschädigung dafür geleistet wird, vergütet die Gesellschaft die Hälfte des statutenmäßigen Ersatzes, d. h. ein Dritttheil der Versicherungssumme.

§. 18. Die Pflicht zum Schadenersatz, welche überhaupt nur durch die Erfüllung der Pflichten Seitens der Versicherten bedingt ist, fällt auch in folgenden Fällen weg:

- a) wenn der Tod des versicherten Thieres erweislich vom Betheiligten selbst, mittelbar oder unmittelbar, verschuldet worden;
- b) wenn das Thier durch erwiesene grobe Fahrlässigkeit des Versicherten umkommt, oder bleibende Nachtheile für seine Gesundheit erleidet;
- c) wenn erwiesen wird, daß der Versicherte auf seine versicherten und erkrankten Thiere nicht die gehörige Aufmerksamkeit, Wartung und Pflege verwendet, und wenn er unterläßt, bei gefährlichen oder längern Krankheiten thierärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen;
- d) wenn in seiner Anmeldung notorisch falsche Angaben enthalten sind;
- e) wenn ein und derselbe Gegenstand doppelt, d. h. auch bei einer andern Anstalt versichert ist;
- f) in den Fällen eines durch Feuersbrunst und durch feindliche oder höhere Gewalt und deren Folgen entstehenden Verlustes;
- g) wenn der Versicherte überwiesen wird, nicht versicherte Thiere unterschoben, oder auf irgend eine Art Unterschleife gegen die Gesellschaft versucht zu haben.

§. 19. Der Versicherte hat das Recht, zu verlangen, daß etwa entstehende Streitigkeiten zwischen ihm und dem Vorstande der Gesellschaft, soweit solches überhaupt gesetzlich zulässig ist, mit Ausschluß der gewöhnlichen Gerichte, durch Schiedsrichter entschieden werden, ihm bleibt jedoch auch unbenommen, sofort seine Klage bei den competenten Gerichten anzubringen.

Berlin, den 24. November 1847.

Der Bevollmächtigte der Mitglieder des provisorischen Comité's der Rheinisch-Westphälischen Versicherungs-Gesellschaft für Rindvieh und Pferde.

(gez.) Dr. von Sphenhausen.

(Original hat 15. Sgr. Stempel.)

Die vorstehenden, von dem Dr. von Hohenhausen, als Bevollmächtigtem der Mitglieder des provisorischen Comité's der Rheinisch-Westphälischen Versicherungsgesellschaft für Kinevieh und Pferde, unter dem 24. November 1847, entworfenen allgemeinen Versicherungs-Grundsätze der gedachten Gesellschaft, werden mit Bezug auf die Allerhöchste Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für diese Gesellschaft vom 24. Januar d. J. und auf die in derselben zum S. 15. des Gesellschafts-Statuts beigefügte Bestimmung, von mir hierdurch genehmigt.

Berlin, den 27. März 1848.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage, (gez.) von Mantuffel.

Für richtige Abschrift Wulff.

Gehr. Kanzlei-Inspektor.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 164.  
Desertion.

Nachdem der im Laufe vorigen Jahres zur Zeit seines Aufenthaltes zu Bonn für das königliche 28. Infanterie-Regiment ausgehobene Rekrut Florian Glazer — am 27 März 1826 zu Altwalde im Kreis Reiffe Regierungsbezirk Oppeln geboren, seiner Profession Tischler, sich, wiederholter öffentlicher Aufforderungen der Militärbehörde ungeachtet, bis jetzt zum Militärdiensteintritt nicht gestellt hat, auch sein dormaliger Aufenthaltsort der angestellten Nachforschungen ungeachtet nicht ermittelt werden können; so ist gegen denselben der förmliche Desertions-Prozess eröffnet worden. Es wird daher der Rekrut Florian Glazer hiermit vorgeladen, sich binnen einer Frist von 3 Monaten, spätestens in dem aber auf den 2. August 1848 anberaumten peremptorischen Termin, Vormittags 11 Uhr, in dem Gerichts-Lokal des unterzeichneten Gerichts, dahier Thieboldsgasse N<sup>o</sup> 79, einzufinden und über seine Entweichung zu verantworten, unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf Confiscation seines gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens erkannt werden wird.

Köln, den 18. April 1848.

Königliches Gericht der 15. Division.

Nro. 165.  
Lobtenscheine.

Die mir von dem königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übersandten Lobtenscheine nachbezeichneter Personen als:

1. des Grenadiers Georg Ulrich,
2. des Füsiliers Hubert Peter Kramer, beide aus Köln,
3. des Heinrich Graneron (in seiner Geburts-Urkunde Ganneron genannt) geboren zu Austerlitz und zur Zeit sich in Köln aufhaltend,
4. des Unteroffiziers Johann Ludwig, und
5. des Füsiliers Johann Böll, beide aus Bonn,

sind den Civilstands-Beamten zu Köln und Bonn zur Eintragung in die Sterbe-Register zugefertigt, dagegen die Sterbe-Urkunden:

1. des am 19. Dezember 1843 zu Toulon verstorbenen Georg Baum, Maurer, angeblich zu Bornheim geboren, Sohn der verstorbenen Eheleute Heinrich Baum und Catharina Baum,
2. des am 6. November 1845 zu Dey verstorbenen Thomas Chavill Sergeanten der Fremden-Region in Algier, angeblich zu Altenberg am 26. September 1804 geboren, Sohn der verstorbenen Eheleute Georg Thomas Chavill und Maria Volerin.

Da deren wirklicher Geburtsort und auch der letzte Wohnort derselben nicht ermittelt und somit die Eintragung der Acte in die Sterbe-Register nicht bewirkt werden konnte, im Sekretariate des königlichen Landgerichts hier hinterlegt worden.

Köln, den 16. April 1848.

Der königliche Ober-Procurator, Zweifel.